



21. Mai 2026

Erbeinsetzung, Vermächtnis, Teilungsvorschrift, Auflagen und Bedingungen

Oliver Arter

MLL Legal AG

Schiffbaustrasse 2 | Postfach | 8031 Zürich | Schweiz

www.mll-legal.com | www.mll-news.com

Erbeinsetzung, Vermächtnis, Teilungsvorschrift, Auflagen und Bedingungen

Oliver Arter

Am 20. Oktober 2025 fällte das schweizerische Bundesgericht ein neues Urteil, welches sich mit der Auslegung eines handschriftlichen Testaments und der Abgrenzung einer gewillkürten Erbeinsetzung zu einer blossen Erwähnung der gesetzlichen Erben befasste ([BUNDESGERICHT, Urteil vom 20. Oktober 2025, 5A 666/2024](#)). Nachfolgend werden das Urteil, seine wichtigsten Erkenntnisse sowie weitere wesentliche Verfügungsarten (insbesondere Vermächtnisse) dargestellt.

1 Sachverhalt

A. A.a. A., B., C. und D. sind die Kinder von F. Am 20. Juli 2001 verfasste F. ein handschriftliches Testament. 2013 heirateten F. und E. in Serbien. F. verstarb 2014.

A.b. Am 3. April 2017 wurde das besagte Testament A., B., C. und D. sowie E. eröffnet.

Am 29. Januar 2019 erfolgte die Eintragung der Anerkennung der Eheschliessung zwischen F. und E. in das schweizerische Personenstandsregister.

B. E. reichte am 26. Oktober 2020 beim Kreisgericht Rorschach Klage gegen A., B., C. und D. ein. Mit Entscheid vom 30. März 2023 stellte das Kreisgericht die Erbenstellung der E., den Bestand des noch unverteilter Nachlasses und die Erbquoten fest und verpflichtete A., B., C. und D., E. verschiedene Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen wies es die Klage derzeit ab, soweit sie nicht gegenstandslos geworden war. In teilweiser Gutheissung der von A., B., C. und D. gegen diesen Entscheid erhobenen Berufung wies das Kantonsgericht St. Gallen mit Entscheid vom 9. August 2024 (eröffnet am 2. September 2024) das Begehren um Feststellung des Bestandes des Nachlasses derzeit ab, soweit darauf eingetreten wurde. Das Begehren um Feststellung der Erbquoten wies es ab, soweit darauf eingetreten wurde. Im Übrigen wies das Kantonsgericht die Berufung ab. Die Anschlussberufung der E. schrieb es infolge Gegenstandslosigkeit ab, soweit es darauf eintrat.

C. Mit Beschwerde in Zivilsachen vom 27. September 2024 wenden sich A., B., C. und D. (Beschwerdeführer) an das Bundesgericht. Sie beantragen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, der Entscheid des Kantonsgerichts sei aufzuheben, soweit die Berufung abgewiesen worden ist und ihnen die Gerichts- und Parteikosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren auferlegt worden sind, und die Klage sei abzuweisen.

Das Bundesgericht hat die Akten des kantonalen Verfahrens, indes keine Vernehmlassungen eingeholt.

2 Erwägungen

[...] 3. Umstritten ist die Erbenstellung der Beschwerdegegnerin. Die Parteien sind sich darin einig, dass die am 20. Juli 2001 vom Erblasser handschriftlich verfasste letztwillige Verfügung gültig ist. Die Beschwerdeführer stellen sich auf den Standpunkt, der Erblasser habe sie darin als Erben eingesetzt; zusätzlich seien sie gesetzliche Erben. Die Beschwerdegegnerin als zunächst bloss virtuelle Erbin habe die Herabsetzungsklage nicht rechtzeitig erhoben, sodass ihr keine Erbenstellung zukomme. Die Beschwerdegegnerin vertritt dagegen den Standpunkt, im Testament sei lediglich die gesetzliche Erbfolge wiederholt worden; als gesetzliche Erbin partizipiere sie zur Hälfte am Nachlass.

3.1. Die Erbenstellung kann auf Gesetz (Art. 457 ff. ZGB) oder auf einer Verfügung von Todes wegen (Art. 467 ff. ZGB) beruhen [...].

Von Gesetzes wegen sind die nächsten Erben eines Erblassers seine Nachkommen (Art. 457 Abs. 1 ZGB). Die Kinder erben zu gleichen Teilen (Art. 457 Abs. 2 ZGB). Überlebende Ehegatten erhalten, wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft (Art. 462 Ziff. 1 ZGB).

Gemäss Art. 483 Abs. 1 ZGB kann der Erblasser für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzen. Als Erbeinsetzung ist jede Verfügung zu betrachten, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll (Art. 483 Abs. 2 ZGB). Der Erblasser kann auch einen gesetzlichen Erben als Erben einsetzen [...].

3.2. Ob der Erblasser die Beschwerdeführer, die als seine Kinder gesetzliche Erben sind, im Testament zusätzlich als (gewillkürte) Erben einsetzen wollte, ist durch Auslegung des Testaments zu ermitteln.

Die Auslegung von Testamenten ist willensorientiert; eine Auslegung nach dem am Erklärungsempfänger orientierten Vertrauensprinzip fällt ausser Betracht. Die Erben oder andere Bedachte haben keinen Anspruch auf Schutz ihres Verständnisses der letztwilligen Verfügung. Es kommt also nicht darauf an, wie sie die Erklärung des Erblassers verstehen durften und mussten. Massgebend ist einzig, was der Erblasser mit seiner Äusserung sagen wollte [...]. Dieser Wille ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich zunächst allein anhand der schriftlich festgehaltenen Anordnungen zu ermitteln. Sind diese schriftlichen Anordnungen so formuliert, dass sie ebenso gut im einen wie im andern Sinn verstanden werden können, darf das Gericht das Geschriebene unter Berücksichtigung des Testaments als Ganzes auslegen [...]. Es kann auch ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Elemente zur Auslegung heranziehen, soweit sie den im Text unklar oder unvollständig ausgedrückten Willen erhellen [...]. Durch die Auslegung darf nichts in die Verfügung hineingelegt werden, was nicht darin enthalten ist. In diesem Sinn darf das Gericht so genannte Externa nur insoweit zur Auslegung heranziehen, als sie ihm erlauben, eine im Text enthaltene Angabe zu klären oder zu erhärten und den Willen zu erhellen, der in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zum Ausdruck kommt [...]. Dabei ist nach Art. 18 Abs. 1 OR, der bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen Anwendung findet (Art. 7

ZGB), der wirkliche Wille beachtlich, nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise. Wer sich auf einen vom objektiv verstandenen Sinn und Wortlaut abweichenden Willen des Erblassers beruft, ist beweispflichtig und hat entsprechende Anhaltspunkte konkret nachzuweisen [...].

Das gesetzliche Erbrecht entspricht vermutungsweise der üblichen Auffassung und Absicht eines Erblassers [...]. Bei der Auslegung von Verfügungen, die einen mehrfachen Sinn haben können, ist deshalb im Zweifel anzunehmen, der Erblasser habe sich der gesetzlichen Regelung anschliessen wollen [...]. Wenn der Erblasser alle gesetzlichen Erben ohne nähere Bezeichnung ihrer Quote als Erben aufführt, ist entsprechend dieser allgemeinen Vermutung davon auszugehen, dass es sich um eine blosser Erwähnung des gesetzlichen Erbrechts handelt [...]. [...]

3.3. Nach den Feststellungen des Kantonsgerichts hat der Erblasser im Testament einleitend seinen Bruder, G., als Willensvollstrecker und Berater der Erben bezeichnet. Weiter steht geschrieben:

"Erbberechtigigt sind meine Kinder,

- A.
- B.
- C.
- D."

Im Anschluss daran hat der Erblasser verfügt, dass das Barvermögen "zu gleichen Teilen aufgeteilt" wird. Die Volière inkl. Vögel und Land werde "an C. verkauft [...] der Preis darf total Fr. 120'000.00 nicht übersteigen". Bezüglich der restlichen Werte, wie Haus, Land, Gold, Auto, Motorrad etc. werde er, der Erblasser, in einem persönlichen Gespräch herausfinden wollen, "wer was, wieviel und warum von der Erbgemeinschaft erhalten will, resp. erwerben möchte". Sollte er "vorher die ewigen Jagdgründe aufsuchen", werde der Willensvollstrecker "dieses heisse Eisen" mit den Erben schmieden. Abschliessend hat der Erblasser angeordnet, die Erbteilung werde jeweils um zwei Jahre verschoben, sollte es nicht zu einer Einigung kommen.

Das Kantonsgericht erwog, der Wortlaut der Aussage, seine Kinder seien "erbberechtigigt", sei nicht eindeutig. Aufzuführen, einer Person stehe eine Berechtigung respektive ein Anspruch auf ein Erbe zu - die Person habe die Eigenschaft einer Erbin - stelle lediglich eine Feststellung dar, ohne dass sich daraus etwas über den Grund dieser Berechtigung - gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge - herleiten liesse. Insbesondere könne allein gestützt darauf nicht ein Wille des Erblassers dahingehend bejaht werden, die Beschwerdeführer zusätzlich formell als Erben einzusetzen. Die Bestimmungen zum Barvermögen, zur Volière sowie zu den restlichen Werten würden im Zusammenhang gelesen einzig den Willen des Erblassers zeigen, Teilungsvorschriften im Sinne der Zuweisung konkreter Nachlasswerte zu erlassen und damit mittels letztwilliger Verfügung die Durchführung seines Erbgangs, die Realteilung, zu regeln. Der Erblasser habe zudem den Eventualfall geregelt, dass es seinerseits zu keinen weiteren Verfügungen kommen sollte, und für diesen Fall das formelle Vorgehen der Erbteilung festgelegt, was wiederum als Teilungsvorschrift gemäss Art. 608 ZGB zu qualifizieren sei. Der für den Fall der fehlenden Einigung angeordnete Teilungsaufschub werde in der Lehre teilweise als negative Teilungsvorschrift erachtet, womit er sich in die dargelegten Teilungsvorschriften einreihe und stimmig

in das Testament als Ganzes einfüge. Vor diesem Hintergrund ergebe sich als Leitidee des Testaments, dass der Erblasser die Durchführung des Erbgangs habe regeln wollen. Dass er die Beschwerdeführer (zusätzlich) formell als Erben habe einsetzen wollen, könne dem Testament hingegen nicht entnommen werden. Auch unter Berücksichtigung der weiteren (testamentsexternen) Umstände ergebe sich kein entsprechender Wille: Die Beschwerdeführer seien im Zeitpunkt der Abfassung des Testaments die einzigen Nachkommen des Erblassers gewesen und es sei nur ihnen von Gesetzes wegen die Erbenstellung zugekommen. Wenn der Erblasser festgehalten habe, die Beschwerdeführer seien erbberechtigt, habe er folglich (im damaligen Zeitpunkt) niemanden übergeben. Bezüglich der Volière habe der Erblasser zwar einen Anrechnungswert festgelegt, was gegebenenfalls zu einem (zusätzlichen) Vermächtnis führen könne; der Wille einer generellen Bevorzugung eines Erben lasse sich daraus indes nicht ableiten. Der Erblasser habe keine von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden Quoten verfügt. Mangels gegenteiliger Hinweise sei davon auszugehen, dass er nicht von der im Zeitpunkt der Testamentserstellung bereits von Gesetzes wegen geltenden Erbfolge abgewichen sei. Dass ein Erblasser gesetzliche Erben ohne Abweichung von der ohnehin schon gesetzlich vorgesehenen Erbfolge zusätzlich formell als Erben einsetzen wolle, sei zwar nicht ausgeschlossen. Der Sinn und Zweck hinter einer derartigen Einsetzung liege indes (anders als bei einer Einsetzung mit Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge) nicht ohne Weiteres auf der Hand. Eingesetzte Erben erhielten den Nachlass nicht provisorisch überlassen, unterlägen nicht der Ausgleichspflicht und bei Vorversterben würden ihre Nachkommen ohne anderslautende Verfügung nicht nachrücken; im Übrigen beständen keine Unterschiede zu den gesetzlichen Erben. Die genannten Themen hätten im Testament keine Erwähnung gefunden. Schon deswegen sei nicht anzunehmen, der Erblasser als juristischer Laie habe hierzu Überlegungen angestellt.

3.4. Die Beschwerdeführer beanstanden den Entscheid des Kantonsgerichts in verschiedener Hinsicht:

3.4.1. Sie bringen vor, das Kantonsgericht erwähne wiederholt eine (mangelnde) "formelle Erbeinsetzung". Was darunter zu verstehen sei, ergebe sich jedoch nicht aus dem angefochtenen Entscheid. Aus den Erwägungen des Kantonsgerichts geht indessen ohne Weiteres hervor, dass damit die (gewillkürte) Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (im Unterschied zur gesetzlichen Erbfolge) angesprochen ist.

3.4.2. Die Beschwerdeführer verweisen auf die Formgültigkeit des eigenhändigen Testaments vom 20. Juli 2001. Soweit das Kantonsgericht zusätzlich eine formell-juristische Erbeinsetzung verlange, erhöhe es bundesrechtswidrig die formellen Anforderungen an eine eigenhändige letztwillige Verfügung. Diese Beanstandung geht fehl. Die Frage, ob der Erblasser die Beschwerdeführer im Testament als Erben eingesetzt hat, betrifft die Auslegung und damit den Inhalt des Testaments, nicht dessen Formgültigkeit.

3.4.3. Die Beschwerdeführer machen geltend, beim Erblasser habe es sich um einen Laien gehandelt, der seinen Willen in einfachen, klaren Worten ausgedrückt habe. Unter der Aussage "erbberechtigt sind meine Kinder A., B., C. und D." sei umgangssprachlich die Berufung als vermögensrechtliche Nachfolger zu verstehen. Auf das vom Kantonsgericht in der letztwilligen Verfügung vermisste Wort "einsetzen" komme es nicht an. Damit stellen die Beschwerdeführer der Auslegung des Kantonsgerichts lediglich ihr eigenes Verständnis gegenüber. Warum die zitierte Aussage eindeutig als Erbeinsetzung zu verstehen sein soll und

nicht auch als blosser Erwähnung des gesetzlichen Erbrechts verstanden werden kann, erklären sie nicht. Die pauschale Behauptung, die semantischen Ausführungen des Kantonsgerichts zum Verb "sein" und zum Adjektiv "erbberechtigt" seien dem Erblasser fremd gewesen, reicht hierzu nicht aus.

Die Beschwerdeführer werfen dem Kantonsgericht vor, es unterstelle dem Erblasser bundesrechtswidrig, nicht gewusst zu haben, was eine Erbeinsetzung sei. Eine Verletzung von Bundesrecht ist mit diesem Vorwurf nicht dargetan. Das Kantonsgericht hat Zweifel am entsprechenden Wissen des Erblassers geäussert, in der Folge aber festgehalten, selbst wenn er dies gewusst hätte, erscheine doch abwegig, dass er mit Blick auf die Unterschiede zwischen Erbeinsetzung und gesetzlicher Erbfolge die Beschwerdeführer zusätzlich als Erben habe einsetzen wollen.

Zwar trifft zu, dass - wie die Beschwerdeführer geltend machen - das im Testament fehlende Wort "einsetzen" für sich allein nicht entscheidend ist. Das Kantonsgericht hat bei der Auslegung indessen nicht allein auf dieses Wort bzw. dessen Fehlen abgestellt. Es hat lediglich festgehalten, der Meinung der Beschwerdeführer, der Erblasser habe sie "ausdrücklich eingesetzt", könne nicht beigelegt werden. Der Erblasser verwende nicht den Begriff "einsetzen", sondern die Worte "erbberechtigt sind". Aus dem Wortlaut des Testaments ergebe sich keine klare Aussage, jedenfalls nicht jene, welche die Beschwerdeführer für sich beanspruchen würden. Dass das Kantonsgericht von einem zumindest unklaren Wortlaut ausgegangen ist, ist nicht zu beanstanden.

Ebenfalls nichts zugunsten ihres Standpunkts abzuleiten vermögen die Beschwerdeführer daraus, dass der Erblasser sie im Testament namentlich erwähnt und angesprochen hat. Eine Person kann sowohl im Zusammenhang mit der Feststellung ihrer gesetzlichen Erbfolge als auch im Zusammenhang mit ihrer Einsetzung als Erbin namentlich erwähnt und angesprochen werden. Analoge Überlegungen gelten bezüglich des Vorbringens, der Erblasser habe keine weiteren Personen als erbberechtigt bezeichnet. Dieser Umstand spricht nicht gegen eine blosser Erwähnung der gesetzlichen Erbfolge, waren im Zeitpunkt der Erstellung des Testaments doch allein die Beschwerdeführer von Gesetzes wegen erbberechtigt. Dass die Beschwerdeführer namentlich erwähnt und persönlich angesprochen werden, führt nicht ohne Weiteres zum Schluss, dass der Kreis der Erbberechtigten - wie die Beschwerdeführer vortragen - "fixiert" werden sollte. In der Beschwerde wird auch nicht erklärt, warum dies so sein sollte.

3.4.4. Die Beschwerdeführer bringen vor, die weiteren Anordnungen und die vorgesehene persönliche Besprechung für die Zuteilung der weiteren Vermögensgegenstände würden dem Plan des Erblassers folgen, über seinen Nachlass umfassend zu verfügen. Der Beschwerdeführer habe alle früheren Testamente aufgehoben und seine Kinder als erbberechtigt erklärt. Wer nur Teilungsregeln erlassen wolle, lasse die Zuteilung des überwiegenden Teils des Nachlasses nicht offen. Auch diese Vorbringen stehen dem Ergebnis der vorinstanzlichen Auslegung nicht entgegen, kann eine umfassende (Teilungs-) Regelung für den Nachlass doch sowohl unter Bezugnahme auf die gesetzliche Erbfolge als auch unter Einsetzung von Erben vorgenommen werden. Dass die Zuteilung bestimmter Vermögenswerte gemäss Testament noch besprochen werden soll, lässt zwar die Teilungsvorschriften als noch unvollständig erscheinen, erlaubt jedoch keine Rückschlüsse darauf, ob der Erblasser auf die gesetzliche Erbfolge verweisen oder die Beschwerdeführer als Erben einsetzen wollte. Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, die Aussage des Kantonsgerichts, der

Erblasser habe sich zu zwei Vermögenswerten konkret geäußert, sei aktenwidrig, legen sie nicht dar, inwiefern die Behebung des angeblichen Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein könnte (vgl. vorne E. 3.2). Sie führen vielmehr selbst aus, der Mangel sei in diesem Zusammenhang wenig bedeutungsvoll.

3.4.5. Die Beschwerdeführer argumentieren, das Kantonsgericht "überdehne" eine Literaturstelle [...]. Die Autoren, die einen Unterschied zwischen "erwähnen" und "formell einsetzen" formulieren würden, bezögen sich in beiden Hypothesen ausdrücklich auf den Begriff "die gesetzlichen Erben". Von einem Bezug auf "gesetzliche Erben" werde auch in anderen Werken ausgegangen. Ein solcher Bezug auf "gesetzliche Erben" sei dem Text des Testaments nicht zu entnehmen. Nur wenn neben einer oder mehreren Personen die "gesetzlichen Erben" - im Sammelbegriff - angeführt würden, stelle sich allenfalls die von der Vorinstanz angesprochene Auslegungsfrage. Mit den Ausführungen zur Unterscheidung zwischen Vermächtnis und Erbe verkenne das Kantonsgericht die gesetzliche Vermutung der Erbeinsetzung von Art. 483 Abs. 2 ZGB "bei gesamter Zuweisung".

Escher/Escher führen an der von den Beschwerdeführern angesprochenen Stelle aus, wenn der Erblasser *neben einer oder mehreren bestimmten Personen "die gesetzlichen Erben"* anführe, sei es Auslegungsfrage, ob diese gesetzlich oder gewillkürt berufen seien. Zwei Sätze später befassen sich diese Autoren mit dem Fall, in dem der Erblasser *die gesetzlichen Erben allein* nennt. In diesem Fall verbleibe es beim gesetzlichen Erbrecht [...]. Vorliegend hat der Erblasser im Testament allein die gesetzlichen Erben aufgeführt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern das Kantonsgericht der besagten Literaturstelle eine zu weitgehende Bedeutung beimessen würde. Dass eine Auslegung des Testaments bezüglich der Frage, ob eine Erbeinsetzung oder eine bloße Erwähnung der gesetzlichen Erbfolge vorliegt, nur bei Gebrauch des Ausdrucks "gesetzliche Erben" geboten wäre, kann aus dieser Literaturstelle entgegen der Meinung der Beschwerdeführer jedenfalls nicht abgeleitet werden. Auch die weiteren Literaturstellen, auf welche sich die Beschwerdeführer berufen [...], vermögen ihren Standpunkt nicht zu stützen.

Inwiefern sich aus Art. 483 Abs. 2 ZGB die Vermutung ergeben soll, dass der Erblasser in einer Konstellation wie der vorliegenden eine Erbeinsetzung gewollt und nicht bloss die gesetzliche Erbfolge erwähnt hat, erklären die Beschwerdeführer nicht. Solches ist der Norm auch nicht zu entnehmen.

3.4.6. Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Der Erblasser hat in seinem Testament alle vier Kinder und damit alle gesetzlichen Erben ohne nähere Bezeichnung ihrer Quote als Erben aufgeführt. In Übereinstimmung mit der in der Lehre für einen solchen Fall vertretenen Auffassung (vgl. vorne E. 3.2) ist davon auszugehen, dass er damit bloss die gesetzliche Erbfolge erwähnen wollte. Ein anderer Schluss drängt sich weder mit Blick auf den Wortlaut des Testaments noch aufgrund der weiteren Umstände auf. Das Kantonsgericht hat das Testament bundesrechtskonform in dem Sinn ausgelegt, dass der Erblasser die Erbenstellung seiner Nachkommen als bereits gegeben vorausgesetzt hat und sein Wille darauf gerichtet war, Vorschriften zur Teilung des Nachlasses zu verfügen. Entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz gelangt die gesetzliche Erbfolge gemäss Art. 462 Ziff. 1 i.V.m. Art. 457 ZGB zur Anwendung. Die Vorbringen der Beschwerdeführer, das

Kantonsgericht habe Art. 516 ZGB bundesrechtswidrig nicht angewendet und die Jahresfrist für die Herabsetzungsklage gemäss Art. 533 ZGB sei bereits abgelaufen, zielen damit ins Leere. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

4. Die Beschwerde richtet sich auch gegen die Verurteilung der Beschwerdeführer zur Auskunftserteilung an die Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdeführer begründen ihr diesbezügliches Rechtsbegehren einzig damit, die Beschwerdegegnerin sei nicht Erbin. Nachdem sich dieses Vorbringen als unbegründet erwiesen hat (vgl. vorne E. 3.4.6), ist die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen. [...]

3 **Merkmale für die Praxis**

- Die Erbenstellung kann auf Gesetz (Art. 457 ff. ZGB) oder auf einer Verfügung von Todes wegen (Art. 467 ff. ZGB) beruhen.
- Als Verfügungen von Todes wegen existieren in der Schweiz die eigenhändige letztwillige Verfügung (Testament) (Art. 505 ZGB), die öffentliche letztwillige Verfügung (öffentliches Testament) (Art. 499 ZGB) und der Erbvertrag (Art. 512 ZGB).
- Der Erblasser kann für die ganze Erbschaft oder für einen **Bruchteil** einen oder mehrere Erben einsetzen (Art. 483 Abs. 1 ZGB). Als *Erbeinsetzung* ist jede Verfügung zu betrachten, nach der ein Bedachter die Erbschaft *insgesamt* oder zu einem *Bruchteil* erhalten soll (Art. 483 Abs. 2 ZGB). «Art. 483 ZGB schreibt dem Erblasser nicht vor, für die Erbeinsetzung eine bestimmte Terminologie oder Ausdrucksweise zu verwenden [...]. Entsprechend ist der Erblasser grundsätzlich auch frei in der Art und Weise, wie er den Bruchteil umschreibt, den er als Erbschaft jemandem zuwenden will. In Art. 483 Abs. 2 ZGB, wonach als Erbeinsetzung jede Verfügung zu betrachten ist, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll, unterstellt das Gesetz, dass der Umfang der Erbeinsetzung auch anders als durch Angabe einer Bruchzahl bestimmt werden kann. Wendet der Erblasser einer Person jedoch bestimmte Vermögenswerte zu, so ist nach der Lehre ein Vermächtnis anzunehmen [...], ermöglicht das Gesetz dem Erblasser mit dieser Verfügungsart doch gerade, einem Bedachten einen Vermögensvorteil, beispielsweise eine Erbschaftssache, zuzuwenden, ohne ihm die Stellung eines Gesamtnachfolgers zu verleihen» (Art. 484 Abs. 1 und 2 ZGB; s. auch BGE 89 II 278 E. 4.)» (BUNDESGERICHT, Urteil vom 8. Juli 2025, 5A_535/2022, E. 7.3.3).
- Die *bloße Erwähnung von Personen*, die der *gesetzlichen Erbfolge entsprechen*, bedeutet nicht deren Erbeinsetzung. Unerheblich ist auch, ob sich der Kreis der gesetzlichen Erben seit deren namentlicher Bezeichnung im Testament geändert hat oder nicht. Werden somit die gesetzlichen Erben in einem Testament lediglich erwähnt, bedeutet dies nicht, dass der Kreis der Erbberechtigten auf sie begrenzt werden sollte.

- Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen **Vermögensvorteil** als Vermächtnis zuwenden (Art. 484 Abs. 1 ZGB). Er kann ihm eine **einzelne Erbschaftssache** oder die Nutzniessung an der Erbschaft im Ganzen oder zu einem Teil vermachen oder die Erben oder Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Wert der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien (Art. 484 Abs. 2 ZGB). Vermacht der Erblasser eine bestimmte Sache, so wird der Beschwerte, wenn sich diese in der Erbschaft nicht vorfindet und kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, nicht verpflichtet (Art. 484 Abs. 3 ZGB).
- Im Gegensatz zum Erben, der im Wege der Universalsukzession direkt in alle Rechte und Pflichten eines Verstorbenen eintritt, erhält der Vermächtnisnehmer lediglich einen *obligatorischen Anspruch* (Forderung) gegenüber dem oder den mit der Ausrichtung beschwerten Personen, also den gesetzlichen oder eingesetzten Erben. Er wird nicht automatisch Eigentümer einer Sache, sondern muss deren Herausgabe von den Erben verlangen (Art. 562 Abs. 1 ZGB).
- Vermächtnisse kommen in vielfältigen Ausprägungen vor, beispielsweise:
 - *Alimentenvermächtnis*: Ein Alimentenvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einer Person durch Vermächtnis wiederkehrende Leistungen zuwendet, die der Sicherstellung ihres laufenden Unterhalts dienen.
 - *Barvermächtnis* (Geldvermächtnis): Ein Barvermächtnis ist ein Vermächtnis (Legat), das auf die Ausrichtung eines bestimmten Geldbetrags an den Vermächtnisnehmer gerichtet ist.
 - *Bedingtes Vermächtnis*: Ein bedingtes Vermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser die Zuwendung eines Vermögensvorteils von einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abhängig macht; der Vermächtnisanspruch entsteht erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung oder fällt bei Eintritt der auflösenden Bedingung dahin.
 - *Ersatzvermächtnis*: Ein Ersatzvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser für den Fall des Wegfalls des ursprünglich eingesetzten Vermächtnisnehmers eine Ersatzperson bestimmt, der das Vermächtnis anstelle des Erstberufenen zufallen soll. Der Ersatz greift insbesondere bei Vorversterben oder Ausschlagung des Vermächtnisses durch den Erstberufenen.
 - *Gattungsvermächtnis*: Ein Gattungsvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Vermächtnisnehmer einen Vermögensvorteil nicht in Form eines individuell bestimmten Gegenstands, sondern lediglich der Gattung nach zuwendet, sodass eine Leistung mittlerer Art und Güte aus der bezeichneten Gattung geschuldet ist.

- *Liberationsvermächtnis*: Ein Liberationsvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Vermächtnisnehmer durch letztwillige Verfügung bestehende Schulden erlässt und ihn dadurch von einer ihn treffenden Verbindlichkeit befreit (Art. 484 Abs. 2 ZGB)
- *Nachvermächtnis auf den Überrest*: Ein Nachvermächtnis auf den Überrest liegt vor, wenn der Erblasser den Vorvermächtnisnehmer von der Pflicht zur Werterhaltung befreit und anordnet, dass der Nachvermächtnisnehmer lediglich Anspruch auf den beim Eintritt des Nachanfalls noch vorhandenen Rest des Vermächtnisses hat.
- *Pflichtteilsvermächtnis*: Ein Pflichtteilsvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einem pflichtteilsgeschützten Erben den ihm zustehenden Pflichtteil dem Werte nach in Form eines Vermächtnisses zuwendet und ihm damit die Erbenstellung entzieht; der Begünstigte ist lediglich obligatorisch berechtigt und nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Erhält der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteil dem Wert nach vollständig, fehlt ihm die Aktivlegitimation zur Herabsetzungsklage (Art. 522 Abs. 1 ZGB); ihm steht stattdessen die Vermächtnisklage zu.

Das Pflichtteilsvermächtnis ist im ZGB nicht ausdrücklich geregelt, wird aber von der herrschenden Lehre als zulässig erachtet. Allerdings ist das mit diversen Unsicherheiten und Fallstricken verbunden. Äussert präzise Formulierungen sind entscheidend.

- *Quotenvermächtnis*: Ein Quotenvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einer Person einen bestimmten Bruchteil am *Wert* des Nachlasses als Vermächtnis zuwendet, ohne ihr Erbenstellung zu verleihen; der Begünstigte hat lediglich einen obligatorischen Anspruch gegen die Erben auf Erfüllung in Höhe der zugewiesenen Quote.

Grundsätzlich kann die Zuwendung einer Quote sowohl eine Erbeinsetzung als auch ein Quotenvermächtnis darstellen. Massgeblich ist nicht die Quote als solche, sondern der durch Auslegung zu ermittelnde Wille des Erblassers, insbesondere ob der Bedachte als Gesamtrechtsnachfolger mit Mitwirkungs- und Haftungsfolgen eingesetzt werden sollte oder ob ihm lediglich ein obligatorischer Anspruch auf einen Bruchteil des Nachlasswerts eingeräumt werden sollte. Begriffe wie „vermachen“ oder „vererben“ sind Indizien, aber nicht entscheidend. Auch hier sind äusserst präzise Formulierungen entscheidend.

- *Rechtsvermächtnis*: Ein Rechtsvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Bedachten durch letztwillige Verfügung ein subjektives Recht – insbesondere ein Nutzungs- oder Wohnrecht – zuwendet, ohne ihn als Erben einzusetzen.
- *Rentenvermächtnis*: Ein Rentenvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Vermächtnisnehmer durch letztwillige Verfügung periodisch wiederkehrende Geldleistungen – lebenslänglich oder befristet – aus dem Nachlass zuwendet.

- *Sachvermächtnis* (Gegenstandsvermächtnis): Ein Sachvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Vermächtnisnehmer einen individuell bestimmten körperlichen Gegenstand (Sache) aus dem Nachlass zuwendet, ohne ihn als Erben einzusetzen.
- *Stückvermächtnis*: Ein Stückvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Bedachten durch letztwillige Verfügung einen *konkret individualisierten einzelnen Gegenstand* aus dem Nachlass zuwendet, ohne ihm Erbenstellung zu verleihen.

Das Stückvermächtnis ist keine eigenständige Kategorie neben dem Sachvermächtnis, sondern dessen typische, engere Ausprägung. Das Sachvermächtnis ist der Oberbegriff; das Stückvermächtnis bezeichnet den Fall, in dem die Sache konkret individualisiert ist.

- *Untervermächtnis*: Ein Untervermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser den Hauptvermächtnisnehmer verpflichtet, aus dem ihm zugewendeten Vermögensvorteil oder im Zusammenhang damit eine Leistung an einen Dritten zu erbringen; der Anspruch des Untervermächtnisnehmers richtet sich gegen den Hauptvermächtnisnehmer und ist akzessorisch zum Hauptvermächtnis.
- *Verschaffungsvermächtnis*: Ein Verschaffungsvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser den Beschwerten verpflichtet, einen nicht zum Nachlass gehörenden Gegenstand oder ein Recht von einem Dritten zu beschaffen und dem Vermächtnisnehmer zu verschaffen (vgl. auch Art. 484 Abs. 3 ZGB).
- *Versicherungsvermächtnis*: Ein Versicherungsvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einer Person den Anspruch aus einem Versicherungsvertrag als Vermächtnis zuwendet, sodass der Begünstigte ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Versicherer erwirbt und die Versicherungsleistung nicht in den Nachlass fällt (Art. 563 Abs. 2 ZGB).
- *Vorausvermächtnis*: Ein Vorausvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einem Erben zusätzlich zu dessen Erbquote einen Vermögensvorteil aus dem Nachlass zuwendet und ausdrücklich bestimmt, dass dieser nicht auf den Erbteil anzurechnen ist.
- *Vor- und Nachvermächtnis*: Ein Vor- und Nachvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser ein Vermächtnis zunächst einem Vorvermächtnisnehmer zuwendet und zugleich anordnet, dass dieser Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses an einen Nachvermächtnisnehmer herauszugeben ist (vgl. auch Art. 488 ZGB).
- *Wahlvermächtnis*: Ein Wahlvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser dem Vermächtnisnehmer oder den beschwerten Erben das Recht einräumt, unter mehreren alternativ bezeichneten Vermächtnisgegenständen oder Leistungen die zu erfüllende auszuwählen.

- *Zweckvermächtnis*: Ein Zweckvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einen Vermögensvorteil von Todes wegen mit der Auflage zuwendet, dass dieser ausschliesslich zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks zu verwenden ist. Der Vermächtnisnehmer ist verpflichtet, das Vermächtnis ausschliesslich zweckgebunden zu verwenden.
- Weitere wichtige Verfügungsarten sind:
- *Teilungsvorschrift*: Eine Teilungsvorschrift ist eine Verfügung von Todes wegen, mit der der Erblasser den Erben die Art der Erbteilung vorgibt, insbesondere durch *Zuweisung bestimmter Nachlassgegenstände* an einzelne Erben *unter Anrechnung auf deren Erbteil*.
- *Auflage*: Eine erbrechtliche Auflage ist eine unselbständige Verfügung von Todes wegen, mit der der Erblasser einen Erben oder Vermächtnisnehmer zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet, ohne dass einer bestimmten Person ein selbständiger Vermögens- oder Forderungsanspruch eingeräumt wird (Art. 482 Abs. 1 ZGB). Die Auflage begründet kein Forderungsrecht, sondern lediglich ein Klagerecht auf Vollzug. Den Vollzug der Auflage darf jedermann verlangen, der an ihr ein Interesse hat (Art. 482 Abs. 1 ZGB).
- *Bedingung*: Eine erbrechtliche Bedingung ist eine unselbständige Verfügung von Todes wegen, mit der der Erblasser den Eintritt oder Fortbestand einer erbrechtlichen Zuwendung (Erbeinsetzung oder Vermächtnis) vom Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig macht. Die Zuwendung entsteht oder entfällt automatisch, je nachdem, ob die Bedingung eintritt.
- Wesentlich ist: Im schweizerischen Erbrecht existieren diverse inhaltliche Verfügungsarten, die einerseits eine individuelle Nachlassplanung ermöglichen und andererseits dazu dienen, später Streitigkeiten zu vermeiden. Um allerdings effektiv Streitigkeiten zwischen den Erben und ungewollte Folgen bei der Erbteilung zu vermeiden, sind bei der Formulierung von Erbeinsetzungen, Vermächtnissen, Teilungsvorschriften, Auflagen und Bedingungen äusserst präzise Formulierungen unerlässlich. Unklare Formulierungen sind in der Praxis die häufigste Ursache für langwierige und kostspielige Erbstreitigkeiten.



Kontakt



Oliver Arter

oliver.arter@mll-legal.com

T +41 58 552 08 00

MLL Legal Ltd

Schiffbaustrasse 2 | Postfach | 8031 Zürich | Schweiz

www.mll-legal.com | www.mll-news.com